

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der  
Schaeffler Technologies AG & Co. KG**

Aktenzeichen: 60-4.1

Antrag der Schaeffler Technologies AG & Co. KG nach § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Wasserstoff-Elektrolyseur) auf dem Betriebsgelände in der Georg-Schäfer-Straße 30 in 97421 Schweinfurt

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Schaeffler Technologies AG & Co. KG, Georg-Schäfer-Straße 30 in 97421 Schweinfurt hat bei der Stadt Schweinfurt als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Wasserstoff-Elektrolyseur) auf dem Betriebsgelände in der Georg-Schäfer-Straße 30 (Fl. Nr. 3807/2, Gemarkung Oberndorf) in 97421 Schweinfurt gestellt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags sind folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Wasserstoff-Elektrolyseur) mit einer Produktionskapazität von 20 Kilogramm pro Stunde (kg/h) bestehend aus

- 40 ft PEM-Elektrolyseur Container (1 MW),
- 20 ft Trafo-/Gleichrichtcontainer,
- Gasdruckregelanlage und
- Wasserstoff-Pufferspeicher (~102 m<sup>3</sup>).

Mit der beantragten Anlage wird beabsichtigt grünen Wasserstoff zu produzieren. Der erzeugte Wasserstoff dient der Befuerung eines Härteofens.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.12 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **02.05.2023 bis einschließlich 01.06.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Stadt Schweinfurt**  
**Bauverwaltungs- und Umweltamt – Sachgebiet Umweltschutz**  
**Rathaus, 4. Obergeschoss, Zimmer 404,**  
**Markt 1 in 97421 Schweinfurt**

**montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter 09721/51-3466.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Schweinfurt innerhalb der **Einwendungsfrist vom 02.06.2023 bis einschließlich 01.07.2023** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle, leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [umweltschutz@schweinfurt.de](mailto:umweltschutz@schweinfurt.de) mit dem Betreff „Wasserstoff-Elektrolyseur – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe

unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins. Von der Durchführung eines **Erörterungstermins** wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin nicht durchgeführt werden, wird dies und die ggf. nach Nr. 4 erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **28.07.2023, 09:30 Uhr**. Die Erörterung findet im **Großen Sitzungssaal der Stadt Schweinfurt, Markt 1 in 97421 Schweinfurt** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Schweinfurt, 20.04.2023

STADT SCHWEINFURT

gez.

R e p p e r t

Amtsleiter

Bauverwaltungs- und Umweltamt